

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

65. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 24. März 2011

Nummer 7

INHALT

Tag		Seite
16. 3. 2011	Gesetz über die Neubildung der Stadt Braunlage, Landkreis Goslar 20300 (neu)	76
16. 3. 2011	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verminderung des Erhebungs- und Vollstreckungsaufwandes bei Kosten für die Zulassung von Fahrzeugen 20220	77
16. 3. 2011	Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der Marktüberwachung für landwirtschaftliche Erzeugnisse 78600 (neu)	78
16. 3. 2011	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetz- buchs und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz 21141, 30400 01	81
16. 3. 2011	Gesetz zur Neuordnung der Schulstruktur in Niedersachsen 22410 01, 20470 02, 20441 06, 22410, 20441	83
17. 3. 2011	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch 40100 01, 40300 02, 40300 03, 40300 01, 40300 04	89
16. 3. 2011	Bekanntmachung der Änderung der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages	90

Gesetz
über die Neubildung der Stadt Braunlage,
Landkreis Goslar

Vom 16. März 2011

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

¹Aus der Bergstadt Sankt Andreasberg und der Stadt Braunlage wird die neue Stadt Braunlage gebildet. ²Zugleich werden die Bergstadt Sankt Andreasberg und die bisherige Stadt Braunlage aufgelöst.

§ 2

(1) Die neue Stadt Braunlage ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Bergstadt Sankt Andreasberg und der bisherigen Stadt Braunlage.

(2) ¹Soweit die bisherige Bergstadt Sankt Andreasberg und die bisherige Stadt Braunlage in einem Gebietsänderungsvertrag nichts anderes bestimmen, gilt ihr Ortsrecht in seinem jeweiligen räumlichen Geltungsbereich als Recht der neuen Stadt Braunlage fort, jedoch längstens bis zum 31. Dezember 2013. ²Satz 1 gilt nicht für Hauptsatzungen. ³Unberührt bleibt das Recht der neuen Stadt Braunlage, das nach Satz 1 fortgeltende Ortsrecht zu ändern oder aufzuheben.

(3) Ortsrecht, das nur für örtlich begrenzte Teilgebiete der bisherigen Gemeinden gilt, sowie Benutzungssatzungen für öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 22 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) gelten fort, bis sie aufgehoben oder geändert werden.

§ 3

Für Rechts- und Verwaltungshandlungen, die aus Anlass der Durchführung dieses Gesetzes erforderlich werden, insbesondere Berichtigungen, Eintragungen und Löschungen in öffentlichen Büchern sowie Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung, sind Kosten weder zu erheben noch zu erstatten.

§ 4

(1) ¹Die Gemeindewahl und die Wahl zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister für die Wahlperiode ab dem 1. November 2011 ist in dem von diesem Gesetz betroffenen Gebiet so durchzuführen, als sei § 1 bereits in Kraft getreten. ²Die Aufgaben der Vertretung nach dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) werden von einem Gremium, bestehend aus den Mitgliedern des Rates der Bergstadt Sankt

Andreasberg und den Mitgliedern des Rates der Stadt Braunlage, wahrgenommen; das Gremium wählt in seiner ersten Sitzung unter Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Ratsmitgliedes aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(2) ¹Das Gremium nach Absatz 1 Satz 2 beruft die Wahlleitung und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter; es kann eine zweite Stellvertreterin oder einen zweiten Stellvertreter berufen. ²Die Bergstadt Sankt Andreasberg und die Stadt Braunlage machen die Namen und die Dienstanschrift der Wahlleitung öffentlich bekannt.

(3) Abweichend von § 61 Abs. 4 Satz 3 NGO wird das Beamtenverhältnis der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters mit dem Tag der Annahme der Wahl begründet, jedoch nicht vor dem Beginn der Wahlperiode des Rates der neuen Stadt Braunlage.

(4) Über die in § 21 Abs. 10 NKWG genannten Fälle hinaus sind Unterschriften nach § 21 Abs. 9 Satz 2 und § 45 d Abs. 3 Satz 2 NKWG für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Wahlen auch nicht erforderlich für den Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe, die am 30. Juli 2010 im Rat der Stadt Sankt Andreasberg oder im Rat der Stadt Braunlage mit mindestens einer Person vertreten war, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder dieser Wählergruppe gewählt worden war.

(5) ¹§ 24 Abs. 1 NKWG ist für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Wahlen mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mitgliederversammlungen der Parteiorganisationen in der Bergstadt Sankt Andreasberg und in der Stadt Braunlage über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber oder über die Wahl der Delegierten für die Bewerberbestimmung in einer gemeinsamen Versammlung entscheiden. ²Satz 1 gilt für die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber auf Wahlvorschlägen von Wählergruppen (§ 24 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 NKWG) entsprechend.

§ 5

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 2011 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 4 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Hannover, den 16. März 2011

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Hermann Dinkla

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

David McAllister

G e s e t z
zur Änderung des Gesetzes zur Verminderung
des Erhebungs- und Vollstreckungsaufwandes
bei Kosten für die Zulassung von Fahrzeugen

Vom 16. März 2011

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 2 des Gesetzes zur Verminderung des Erhebungs- und Vollstreckungsaufwandes bei Kosten für die Zulassung von Fahrzeugen vom 21. Juni 2006 (Nds. GVBl. S. 238) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
2. Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 16. März 2011

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Hermann Dinkla

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

David McAllister

G e s e t z
zu dem Staatsvertrag
zwischen der Freien Hansestadt Bremen
und dem Land Niedersachsen
im Bereich der Marktüberwachung
für landwirtschaftliche Erzeugnisse

Vom 16. März 2011

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem am 25. Oktober/10. November 2010 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der Marktüberwachung für landwirtschaftliche Erzeugnisse wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 9 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 16. März 2011

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Hermann D i n k l a

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

David M c A l l i s t e r

**Staatsvertrag
zwischen der Freien Hansestadt Bremen
und dem Land Niedersachsen
im Bereich der Marktüberwachung
für landwirtschaftliche Erzeugnisse**

Die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Präsidenten des Senats, dieser vertreten durch den Senator für Wirtschaft und Häfen, und das Land Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Ministerin für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung, schließen vorbehaltlich der Zustimmung der verfassungsmäßig berufenen Organe den nachfolgenden Staatsvertrag:

Inhaltsübersicht

Präambel	
Artikel 1	Übertragung von Aufgaben
Artikel 2	Zuständige Behörde
Artikel 3	Amtshandlungen nach Artikel 1
Artikel 4	Information und Interessenvertretung
Artikel 5	Datenschutz und Akteneinsicht
Artikel 6	Finanzieller Ausgleich
Artikel 7	Verwaltungsvereinbarungen
Artikel 8	Geltungsdauer, Kündigung und Salvatorische Klausel
Artikel 9	Inkrafttreten

Präambel

Die Bundesländer Bremen und Niedersachsen bilden auf dem Gebiet der Agrarmärkte einen gemeinsamen Wirtschaftsraum. Die gemeinsame Marktordnung der Europäischen Union fordert für einige Bereiche die Überwachung der Einhaltung der entsprechenden Vorschriften auf den Handelsstufen. Dies soll nur mit entsprechend qualifiziertem Personal sachgerecht und einheitlich für den gemeinsamen Wirtschaftsraum erfolgen. Um dies zu gewährleisten, schließen die beiden Bundesländer folgenden Vertrag:

Artikel 1

Übertragung von Aufgaben

(1) Die Freie Hansestadt Bremen überträgt die Wahrnehmung aller landesbehördlichen Aufgaben bei der Marktüberwachung auf allen Vermarktungsstufen in den Bereichen Obst, Gemüse, Speisekartoffeln, Fleisch, Eier, Geflügelfleisch und Rindfleischetikettierung auf das Land Niedersachsen.

(2) Die Aufgabenwahrnehmung schließt die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ein. Daraus folgende Bußgelder fließen dem Land Niedersachsen zu. Über die Verfahrensweise von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages anhängigen Verfahren erfolgt eine Regelung in einer abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung.

Artikel 2

Zuständige Behörde

Die für Landwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde des Landes Niedersachsen kann mit der Durchführung der gemäß Artikel 1 übertragenen Aufgaben eine ihr nachgeordnete Behörde beauftragen; derzeit ist dies das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit.

Artikel 3

Amtshandlungen nach Artikel 1

(1) Die Bediensteten der zuständigen Behörde nach Artikel 2 sind berechtigt, in der Freien Hansestadt Bremen die erforderlichen Amtshandlungen im Rahmen der mit diesem Vertrag auf das Land Niedersachsen übertragenen Aufgaben vorzunehmen.

(2) Für die Durchführung der im Rahmen dieses Staatsvertrages übertragenen Aufgaben gilt das Recht des Landes Niedersachsen; dies gilt auch für die Regelungen über die Erforderlichkeit eines Vorverfahrens nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung.

Artikel 4

Information und Interessenvertretung

(1) Die gegenseitige Information wird in einer abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung näher geregelt.

(2) Bei Besprechungen auf Bundesebene oder mit anderen Ländern, die Themen dieses Staatsvertrages zum Gegenstand haben, wird die Freie Hansestadt Bremen durch das Land Niedersachsen vertreten; Näheres wird in einer abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung geregelt.

Artikel 5

Datenschutz und Akteneinsicht

(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten und die Akteneinsicht gilt das Recht des Landes Niedersachsen, soweit nicht Bundesrecht anzuwenden ist.

(2) Der oder die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen überwacht im Einvernehmen mit dem oder der Landesbeauftragten für Datenschutz im Land Bremen die Einhaltung der Bestimmungen zum Datenschutz im Rahmen der nach Artikel 1 übertragenen Aufgaben.

Artikel 6

Finanzieller Ausgleich

(1) Die Freie Hansestadt Bremen zahlt an das Land Niedersachsen jährlich zum 1. Juli, erstmals am 1. Juli 2011, zur Abdeckung der entstehenden Personalkosten und Sachkosten einschließlich Lizenzgebühren für die Nutzung der erforderlichen Software einen finanziellen Ausgleich. Näheres wird in einer abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung geregelt.

(2) Die Freie Hansestadt Bremen versetzt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages eine qualifizierte Mitarbeiterin oder einen qualifizierten Mitarbeiter an das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit. Die Versetzung erfolgt im Einvernehmen beider Länder.

Artikel 7

Verwaltungsvereinbarungen

Der Senator für Wirtschaft und Häfen der Freien Hansestadt Bremen und das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung regeln das Nähere zur Durchführung dieses Vertrages durch Verwaltungsvereinbarungen, insbesondere zu den in Artikel 1 Abs. 2, Artikel 4 und Artikel 6 Abs. 1 genannten Gegenständen.

Artikel 8

Geltungsdauer, Kündigung und Salvatorische Klausel

(1) Dieser Staatsvertrag kann von jeder vertragsschließenden Partei mit einer Frist von fünf Jahren zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung wird erst nach einer einvernehmlichen Regelung zur Rückversetzung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters wirksam. Die Par-

teien sind im Fall der Kündigung verpflichtet, auf eine solche einvernehmliche Regelung hinzuwirken.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die den in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung enthaltener Regelungslücken verpflichten sich die Parteien, auf eine Regelung

hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung durch beide Länderparlamente und tritt am Tag nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden, frühestens jedoch am 1. Januar 2011 in Kraft.

Hannover, den 25. Oktober 2010

Für das Land Niedersachsen

Für den Ministerpräsidenten

Die Ministerin für Ernährung, Landwirtschaft,
Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Astrid Grotelüsch en

Bremen, den 10. November 2010

Für die Freie Hansestadt Bremen

Für den Senat

Der Senator für Wirtschaft und Häfen

Martin G ü n t h n e r

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs
und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes
zum Sozialgerichtsgesetz

Vom 16. März 2011

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs

Das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 644), geändert durch Gesetz vom 26. März 2009 (Nds. GVBl. S. 116), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„1Beschlüsse zu § 12 Abs. 2 Nr. 2, § 13 Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 Satz 3 sowie § 14 Abs. 2 und 3 Satz 2 bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses; sonstige Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses.“
2. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden das Semikolon und Halbsatz 2 gestrichen.
 - b) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:
„4Der Ausgleich der Aufwendungen der nach Satz 1 herangezogenen örtlichen Träger der Sozialhilfe erfolgt im Rahmen der §§ 12 bis 14.“
3. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
„2Er kann besonders gelagerte Fälle an sich ziehen.“
4. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz 3 angefügt:
„3In den Fällen einer erweiterten Heranziehung (§ 10) kann das Fachministerium in der Verordnung nach Satz 2 von den Quotenklassen abweichende Quoten festlegen.“
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) 1Die Einnahmen aus der Bundesbeteiligung nach § 46 a SGB XII werden vom Land auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe in dem Verhältnis verteilt, das dem Anteil des jeweiligen örtlichen Trägers an den Nettoausgaben aller örtlichen Träger der Sozialhilfe in Niedersachsen entspricht. 2Nettoausgaben nach Satz 1 sind die der Berechnung der Bundesbeteiligung nach § 46 a SGB XII zugrunde gelegten Ausgaben im Sinne des § 46 a Abs. 1 Satz 3 SGB XII in Niedersachsen.“
 - c) Es wird der folgende neue Absatz 5 eingefügt:
„(5) Zu den Aufwendungen nach Absatz 1 gehören nicht solche Aufwendungen, die durch grob fahrlässig zu Unrecht erbrachte Leistungen oder durch grob fahrlässig zu Unrecht nicht erhobene Einnahmen verursacht sind.“
 - d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:
„(6) Ein Ausgleich der Aufwendungen zwischen den örtlichen Trägern der Sozialhilfe einerseits und dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe andererseits findet außerhalb des Ausgleichs der Aufwendungen nach Absatz 1 nur in den Fällen des Absatzes 3 Nrn. 3 und 4, des Absatzes 4 Satz 1, des § 13 Abs. 4 und des § 14 a statt.“
5. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:
Die Angabe „und 4“ wird gestrichen.
 - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
„2Die sich aus § 12 Abs. 4 Satz 1 ergebenden Beträge werden zum 1. August eines jeden Jahres an die örtlichen Träger der Sozialhilfe ausgezahlt.“
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Verweisung „Absatz 5“ durch die Verweisung „Absatz 8“ ersetzt.
 - c) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:
„(3) Erfährt der überörtliche Träger der Sozialhilfe erst nach erfolgtem Ausgleich der Aufwendungen, dass entgegen § 12 Abs. 5 zu Unrecht nicht erhobene Einnahmen in die Berechnung der Aufwendungen einbezogen sind, so ist er berechtigt, seine Forderung wegen Überzahlung mit einer späteren Forderung auf Ausgleich der Aufwendungen aufzurechnen.“
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:
„(4) 1Der überörtliche Träger der Sozialhilfe gleicht die Aufwendungen der örtlichen Träger der Sozialhilfe für Leistungen
 1. nach den §§ 67 bis 69 SGB XII, die in seine sachliche Zuständigkeit fallen, und
 2. für Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, in den Fällen
 - a) des § 6 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a in Verbindung mit § 6 Abs. 3 und
 - b) des § 6 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. bdurch jährliche Festbeträge aus. 2Die Festbeträge nach Satz 1 werden vom Fachministerium auf Empfehlung des Gemeinsamen Ausschusses durch Verordnung festgesetzt. 3Die Höhe der Festbeträge wird auf der Grundlage der Aufwendungen bestimmt, die dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe für die in Satz 1 genannten Leistungen in den Jahren 2007 bis 2009 entstanden sind. 4Die voraussichtliche Entwicklung der in Satz 1 genannten Leistungen ist zu berücksichtigen. 5Die Festbeträge werden in monatlichen Teilbeträgen vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe ausgezahlt.“
 - e) Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen.
 - f) Der bisherige Absatz 5 wird durch die folgenden Absätze 5 bis 8 ersetzt:
„(5) 1Das Fachministerium überprüft auf Antrag des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe oder eines örtlichen Trägers der Sozialhilfe die Festbeträge nach Absatz 4 Satz 1. 2Der Antrag ist schriftlich zu begründen und bis zum 30. Juni eines Jahres für das Folgejahr zu stellen. 3Ist der Antrag begründet, so setzt das Fachministerium durch Verordnung die Höhe der Festbeträge auf der Grundlage einer Empfehlung des Gemeinsamen Ausschusses neu fest.

(6) Der überörtliche Träger der Sozialhilfe stellt durch Zielvereinbarungen mit den örtlichen Trägern der Sozialhilfe sicher, dass die Festbeträge zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet werden und dass die Leistungen nach den §§ 67 bis 69 SGB XII, die in die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe fallen, dem aktuellen fachlichen Standard entsprechen.

(7) ¹Das Fachministerium kann durch Verordnung den Festbetrag nach Absatz 4 Satz 1 auf der Grundlage einer Empfehlung des Gemeinsamen Ausschusses absenken, wenn der örtliche Träger nicht bis zum 30. April eines jeden Jahres nachweist, dass er die Mittel zweckentsprechend verwendet hat. ²Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Gesamtbetrag der Aufwendungen des örtlichen Trägers der Sozialhilfe für die von ihm erbrachten Leistungen nach Absatz 4 Satz 1 und seiner sonstigen Aufwendungen für Leistungen nach den §§ 67 bis 69 SGB XII nicht unter dem Gesamtbetrag des vorangegangenen Jahres liegt.

(8) Das Fachministerium regelt das Nähere zum Verfahren nach den Absätzen 1, 2 und 4 durch Verordnung.“

6. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Entscheidungen nach Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 können nur nach Abgabe einer Empfehlung durch den Gemeinsamen Ausschuss getroffen werden.“

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Ausgangspunkt der Zuordnung zu den Quotenklassen ist der jeweilige Anteil der örtlichen Träger der So-

zialhilfe an den Aufwendungen im zweiten und dritten Jahr vor dem Jahr, für das die Zuordnung erfolgt, sowie die voraussichtliche Entwicklung des Umfangs dieser Aufwendungen jeweils in dem Jahr, für das und in dem die Zuordnung erfolgt.“

c) Absatz 6 wird gestrichen.

7. In § 16 Satz 1 werden nach den Worten „dieser Kinder“ die Worte „einschließlich der Kosten des in der Einrichtung erbrachten Lebensunterhalts“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz

Dem § 4 a des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz vom 18. November 1984 (Nds. GVBl. S. 267), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. November 2009 (Nds. GVBl. S. 437), wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Verwaltungsakte, die nach § 13 Abs. 1 bis 3 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs erlassen werden.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Hannover, den 16. März 2011

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Hermann Dinkla

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

David McAllister

Gesetz
zur Neuordnung der Schulstruktur in Niedersachsen

Vom 16. März 2011

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2010 (Nds. GVBl. S. 517), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird der folgende neue Buchstabe d eingefügt:
„d) die Oberschule,“.
 - bb) Die bisherigen Buchstaben d bis h werden Buchstaben e bis i.
 - b) Absatz 3 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird der folgende neue Buchstabe c eingefügt:
„c) die 11. und 12. Schuljahrgänge der Oberschule,“.
 - bb) Die bisherigen Buchstaben c bis e werden Buchstaben d bis f.
2. Nach § 10 wird der folgende § 10 a eingefügt:

„§ 10 a

Oberschule

(1) ¹In der Oberschule werden Schülerinnen und Schüler des 5. bis 10. Schuljahrgangs unterrichtet. ²Die Oberschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine grundlegende, erweiterte oder vertiefte Allgemeinbildung und ermöglicht ihnen im Sekundarbereich I den Erwerb derselben Abschlüsse wie an den in den §§ 9, 10 und 11 genannten Schulformen. ³Sie stärkt Grundfertigkeiten, selbständiges Lernen, aber auch wissenschaftspropädeutisches Arbeiten und ermöglicht ihren Schülerinnen und Schülern entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen individuelle Schwerpunktbildungen. ⁴Die Schwerpunktbildung befähigt die Schülerinnen und Schüler, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg berufs-, aber auch studienbezogen fortzusetzen. ⁵Der Umfang der Schwerpunktbildung richtet sich nach den organisatorischen, personellen und sächlichen Gegebenheiten der einzelnen Schule. ⁶Die Oberschule arbeitet eng mit berufsbildenden Schulen zusammen.

(2) ¹In der Oberschule werden die Hauptschule und die Realschule als aufeinander bezogene Schulzweige geführt oder sie ist nach Schuljahrgängen gegliedert. ²Die Schule entscheidet jeweils nach Maßgabe der Sätze 3 und 4 sowie des Absatzes 3 Satz 3, in welchen Schuljahrgängen und Fächern der Unterricht jahrgangsbezogen oder schulzweigspezifisch erteilt wird. ³In der Oberschule soll ab dem 9. Schuljahrgang der schulzweigspezifische Unterricht überwiegen. ⁴Ist die Oberschule in Schulzweige gegliedert, so wird der Unterricht überwiegend in schulzweigspezifischen Klassenverbänden erteilt.

(3) ¹Die Oberschule kann um ein gymnasiales Angebot erweitert werden. ²§ 11 Abs. 1 gilt entsprechend. ³Für die Schülerinnen und Schüler des gymnasialen Angebots soll ab dem 7. Schuljahrgang und muss ab dem 9. Schuljahrgang der Unterricht überwiegend in schulzweigspezifischen Klassenverbänden erteilt werden. ⁴Der 10. Schuljahrgang des gymnasialen Schulzweigs ist zugleich die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe.“

3. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Gesamtschule

(1) ¹Die Gesamtschule ist unabhängig von den in den §§ 9, 10 und 11 genannten Schulformen nach Schuljahrgängen gegliedert. ²Sie vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine grundlegende, erweiterte oder breite und vertiefte Allgemeinbildung und ermöglicht ihnen eine individuelle Schwerpunktbildung entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen. ³Sie stärkt Grundfertigkeiten, selbständiges Lernen und auch wissenschaftspropädeutisches Arbeiten und befähigt ihre Schülerinnen und Schüler, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg berufs- oder studienbezogen fortzusetzen.

(2) ¹In der Gesamtschule werden Schülerinnen und Schüler des 5. bis 12. Schuljahrgangs unterrichtet. ²An der Gesamtschule können dieselben Abschlüsse wie an den in den §§ 9, 10 und 11 genannten Schulformen erworben werden. ³Im 10. Schuljahrgang wird die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe geführt. ⁴Die Schuljahrgänge 11 und 12 werden als Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe geführt. ⁵§ 11 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 bis 9 gilt entsprechend. ⁶Eine Gesamtschule kann abweichend von Satz 1 auch ohne die Schuljahrgänge 11 und 12 geführt werden.“

4. § 23 Abs. 5 wird gestrichen.
5. § 38 a Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird die folgende neue Nummer 9 eingefügt:
„9. die Form, in der die Oberschule geführt wird (§ 10 a Abs. 2 Satz 1), und darüber, in welchen Fächern und Schuljahrgängen der Oberschule der Unterricht jahrgangsbezogen und in welchen er schulzweigspezifisch erteilt wird,“.
 - b) Die bisherigen Nummern 9 bis 14 werden Nummern 10 bis 15.
6. § 38 b Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 1 werden die Worte „für zwei Schuljahre“ gestrichen.
 - b) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:
„³Die Vertreterinnen und Vertreter nach Satz 1 werden für ein Schuljahr oder für zwei Schuljahre gewählt.“
 - c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4; darin wird die Verweisung „Die §§ 75 und 91“ durch die Verweisung „§ 75 Abs. 2 bis 4 und § 91“ ersetzt.
7. § 39 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird das Wort „können“ durch das Wort „kann“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 5 wird die Angabe „oder 2“ gestrichen.
8. § 41 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Konferenzen“ ein Komma und die Worte „von Bildungsgangs- und Fachgruppen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Konferenzen“ ein Komma und die Worte „Bildungsgangs- und Fachgruppen“ eingefügt.
9. In § 50 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 39 Abs. 1 und 2“ durch die Verweisung „§ 39 Abs. 1“ ersetzt.

10. In § 51 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Gesamtschulen“ die Worte „und Oberschulen“ eingefügt.
11. § 54 a wird wie folgt geändert:
- Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.
 - Absatz 2 wird gestrichen.
12. § 59 a wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 106 Abs. 7 Satz 4)“ durch den Klammerzusatz „(§ 106 Abs. 8 Satz 4)“ ersetzt.
 - Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:
„(3) Die Aufnahme in Oberschulen kann nicht nach Absatz 1 beschränkt werden.“
 - Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
13. § 61 wird wie folgt geändert:
- Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Ordnungsmaßnahmen sind:
 - Ausschluss vom Unterricht in einem oder in mehreren Fächern oder ganz oder teilweise von dem den Unterricht ergänzenden Förder- oder Freizeitangebot bis zu einem Monat,
 - Überweisung in eine Parallelklasse,
 - Ausschluss vom Unterricht sowie von dem den Unterricht ergänzenden Förder- und Freizeitangebot bis zu drei Monaten,
 - Überweisung an eine andere Schule derselben Schulform oder, wenn eine solche Schule nicht unter zumutbaren Bedingungen zu erreichen ist, an eine Schule mit einem der bisherigen Beschulung der Schülerin oder des Schülers entsprechenden Angebot,
 - Verweisung von der Schule,
 - Verweisung von allen Schulen.“
 - Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) ¹Eine Maßnahme nach Absatz 3 Nrn. 3 bis 6 setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler durch den Schulbesuch die Sicherheit von Menschen ernstlich gefährdet oder den Schulbetrieb nachhaltig und schwer beeinträchtigt hat. ²Die Verweisung von einer oder allen Schulen darf nur im Sekundarbereich II, jedoch nicht bei berufsschulpflichtigen Schülerinnen und Schülern, angeordnet werden. ³Für die Dauer einer Maßnahme nach Absatz 3 Nr. 3 und nach Anordnung einer Maßnahme nach Absatz 3 Nr. 4, 5 oder 6 darf die Schülerin oder der Schüler das Schulgelände nicht betreten, während dort Unterricht oder eine andere schulische Veranstaltung stattfindet; Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. ⁴Eine Maßnahme nach Absatz 3 Nr. 6 kann auch nach Verlassen der Schule von der bislang besuchten Schule angeordnet werden.“
 - In Absatz 5 Satz 2 werden nach den Worten „Die Gesamtkonferenz kann sich“ ein Komma und die Worte „einer Bildungsgangs- oder Fachgruppe“ eingefügt.
 - In Absatz 7 werden die Worte „derselben Schulform“ durch ein Komma und die Worte „die Verweisung von der Schule“ ersetzt.
14. § 63 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 3 wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - Es wird die folgende neue Nummer 4 eingefügt:
„4. einer Oberschule oder“.
 - Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
- Der dritte Spiegelstrich erhält folgende Fassung:
„– im Fall der Nummer 3 eine Gesamtschule oder eine Oberschule.“.
 - Es wird der folgende neue vierte Spiegelstrich eingefügt:
„– im Fall der Nummer 4 eine Hauptschule, eine Realschule, eine Gesamtschule oder ein Gymnasium und“.
 - Im letzten Spiegelstrich werden die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt sowie nach dem Wort „Realschule“ ein Komma und die Worte „eine Oberschule“ eingefügt.
15. Dem § 64 wird der folgende Absatz 3 angefügt:
„(3) ¹Kinder, deren Deutschkenntnisse nicht ausreichen, um erfolgreich am Unterricht teilzunehmen, sind verpflichtet, im Jahr vor der Einschulung nach näherer Bestimmung durch das Kultusministerium an besonderen schulischen Sprachfördermaßnahmen teilzunehmen. ²Die Schule stellt bei den gemäß Absatz 1 Satz 1 künftig schulpflichtigen Kindern fest, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen.“
16. In § 71 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Schule“ die Worte „einschließlich der besonderen schulischen Sprachfördermaßnahmen nach § 64 Abs. 3“ eingefügt.
17. In § 80 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Schulvorstand“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Konferenz“ die Worte „oder den Bildungsgangs- und Fachgruppen“ eingefügt.
18. In § 94 Satz 2 Nr. 3 werden die Worte „im Schulvorstand“ und das folgende Komma gestrichen.
19. In § 96 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Schulvorstand“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Konferenz“ die Worte „oder den Bildungsgangs- und Fachgruppen“ eingefügt.
20. In § 97 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Realschulen“ ein Komma und das Wort „Oberschulen“ eingefügt.
21. § 105 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - In Nummer 2 wird die Verweisung „§ 63 Abs. 4 Nrn. 1 und 4“ durch die Verweisung „§ 63 Abs. 4 Nrn. 1, 4 und 5“ ersetzt.
 - In Nummer 3 wird die Verweisung „§ 61 Abs. 3 Nr. 2“ durch die Verweisung „§ 61 Abs. 3 Nr. 4“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 59 a Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 59 a Abs. 4 Satz 2“ ersetzt.
22. § 106 wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Schulträger sind berechtigt, neben den Schulen nach den §§ 9 bis 11 Gesamtschulen zu führen, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies rechtfertigt und im Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt der Besuch
 - einer Hauptschule und einer Realschule oder
 - einer Oberschule
 sowie eines Gymnasiums unter zumutbaren Bedingungen gewährleistet bleibt.“
 - Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:
„(3) ¹Die Schulträger sind berechtigt, Oberschulen zu errichten, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies rechtfertigt. ²Errichten die Schulträger Oberschulen, so sind sie von der Pflicht befreit, Hauptschulen und Realschulen zu führen. ³Die Erweiterung einer Oberschule um ein gymnasiales Angebot ist zulässig,

wenn der Besuch eines Gymnasiums im Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt unter zumutbaren Bedingungen gewährleistet bleibt und der Schulträger desjenigen Gymnasiums zustimmt, das die Schülerinnen und Schüler sonst im Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt besuchen würden. ⁴Absatz 1 bleibt im Übrigen unberührt.“

- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 8 werden Absätze 4 bis 9.
d) Der neue Absatz 6 wird wie folgt geändert:
aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. Grundschulen mit Hauptschulen oder mit Oberschulen ohne gymnasiales Angebot sowie“.
bb) Nummer 2 wird gestrichen.
cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
e) Der neue Absatz 8 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 werden die Verweisung „nach den Absätzen 1 bis 3 und 5“ durch die Verweisung „nach den Absätzen 1 bis 4 und 6“ und die Verweisung „§ 12 Abs. 4 Satz 5“ durch die Verweisung „§ 12 Abs. 2 Satz 6“ ersetzt.
bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „Landkreisordnung“ die Angabe „sowie § 176 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes“ eingefügt.
23. § 114 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 54 a Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 64 Abs. 3“ ersetzt.
b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Verweisung „§ 61 Abs. 3 Nr. 2“ durch die Verweisung „§ 61 Abs. 3 Nr. 4“ ersetzt.
24. § 129 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) ¹Schülerinnen und Schüler, die diesem Bekenntnis nicht angehören, können aufgenommen werden, soweit dadurch der Anteil der bekenntnisfremden Schülerinnen und Schüler an der Gesamtschülerzahl den in § 157 Abs. 1 Satz 1 genannten Vomhundertsatz nicht überschreitet. ²Das Kultusministerium kann auf Antrag des Schulträgers, der nur im Einvernehmen mit der Schule gestellt werden kann, eine Ausnahme zulassen; über die Erteilung des Einvernehmens der Schule entscheidet der Schulvorstand. ³Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Nähere, insbesondere die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach den Sätzen 2 und 4 sowie die Auswahl und das Aufnahmeverfahren, durch Verordnung zu regeln. ⁴Durch die Verordnung können vorübergehende oder auf örtlichen Besonderheiten beruhende Ausnahmen nach Satz 2 zugelassen werden. ⁵§ 52 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.“
25. § 135 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
„(5) ¹Eine Schule nach § 129 soll in eine Schule für Schülerinnen und Schüler aller Bekenntnisse umgewandelt werden, wenn bei einer Abstimmung die Mehrheit der Erziehungsberechtigten der Umwandlung zustimmt. ²Über die Umwandlung entscheidet der Schulträger; die Entscheidung bedarf der Genehmigung der Schulbehörde. ³Abstimmungen über eine Umwandlung finden statt, wenn
1. die Erziehungsberechtigten von mindestens 10 vom Hundert der Schülerinnen und Schüler dies schriftlich beantragen,
2. der Schulträger dies beschließt oder
3. der Anteil der bekenntnisfremden Schülerinnen und Schüler an der Gesamtschülerzahl den in § 157 Abs. 1 Satz 1 genannten Vomhundertsatz in vier aufeinander folgenden Schuljahren überschreitet.
⁴§ 134 ist entsprechend anzuwenden.“

26. § 138 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von § 129 Abs. 3 können auf Antrag der Erziehungsberechtigten auch Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, die diesem Bekenntnis nicht angehören, wenn ihnen der Weg zu anderen Schulen nicht zugemutet werden kann.“

27. § 150 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Buchstabe d eingefügt:

„d) Oberschulen 1 968 Euro.“

b) Die bisherigen Buchstaben d und e werden Buchstaben e und f.

28. § 169 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Buchstabe d eingefügt:

„d) Oberschulen.“

b) Die bisherigen Buchstaben d bis f werden Buchstaben e bis g.

29. § 170 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Buchstabe c eingefügt:

„c) Oberschulen.“

b) Die bisherigen Buchstaben c bis e werden Buchstaben d bis f.

30. In § 176 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Schule“ die Worte „einschließlich der besonderen schulischen Sprachfördermaßnahmen nach § 64 Abs. 3“ eingefügt.

31. § 183 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Sonderregelungen für
Hauptschulen und Realschulen“.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Bis zum 31. Juli 2011 genehmigte organisatorisch zusammengefasste Haupt- und Realschulen können weitergeführt werden. ²Eine bestehende organisatorische Zusammenfassung mit einer Grundschule oder einer Förderschule bleibt unberührt. ³§ 106 Abs. 1 bleibt im Übrigen unberührt.“

c) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.

32. Nach § 183 werden die folgenden §§ 183 a und 183 b eingefügt:

„§ 183 a

Sonderregelungen für Oberschulen

(1) ¹An neu errichteten Oberschulen sind die Vorschriften für die Oberschule im ersten Schuljahr nach ihrer Errichtung nur auf den ersten Schuljahrgang anzuwenden. ²Für die übrigen Schuljahrgänge sind die Vorschriften weiter anzuwenden, die für die entsprechenden bisherigen Schulformen gelten.

(2) ¹An neu errichteten Oberschulen kann die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe geführt werden, wenn bei Errichtung der Oberschule gleichzeitig eine Gesamtschule aufgehoben wird, die die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe geführt hat. ²Abweichend von § 10 a Abs. 1 werden dann auch Schülerinnen und Schüler des 11. und 12. Schuljahrgangs unterrichtet und es können auch alle Abschlüsse wie am Gymnasium erworben werden. ³§ 11 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 bis 9 gilt entsprechend.

(3) Genehmigungen zur Errichtung von Oberschulen mit Wirkung ab 1. August 2011 können bereits vor diesem Zeitpunkt erteilt werden.

§ 183 b

Sonderregelungen für Gesamtschulen

(1) Auf die bis zum 31. Juli 2008 genehmigten Gesamtschulen und auf die bis zum 31. Juli 2008 erteilten Genehmigungen nach § 106 Abs. 8 Satz 4 ist anstelle von § 106 Abs. 1 und 2 weiterhin § 106 Abs. 1 in der bis zum 31. Juli 2008 geltenden Fassung anzuwenden.

(2) ¹Am 31. Juli 2011 bestehende Kooperative Gesamtschulen können weitergeführt werden. ²§ 106 Abs. 1 bleibt unberührt. ³Auf sie ist § 12 Abs. 2 und § 183 Abs. 3 in der bis zum 31. Juli 2011 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) ¹Bestehende Kooperative Gesamtschulen, denen abweichend von § 12 Abs. 2 Satz 1 in der bis zum 31. Juli 2011 geltenden Fassung eine Gliederung nach Schuljahrgängen genehmigt wurde, können diese Gliederung beibehalten. ²Der Unterricht ist dann in schulzweigspezifischen und schulzweigübergreifenden Lerngruppen zu erteilen, wobei der schulzweigspezifische Unterricht überwiegen muss.

(4) ¹Soweit die Vorschriften des § 5 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b und des § 12 Abs. 2 Satz 1 bestimmen, dass auch die Integrierte Gesamtschule und die nach Schuljahrgängen gegliederte Kooperative Gesamtschule mit dem 12. Schuljahrgang enden, sind sie erstmals auf den Schuljahrgang anzuwenden, der sich im Schuljahr 2010/2011 im 5. Schuljahrgang befindet. ²Im Übrigen sind stattdessen die bis zum 31. Juli 2010 geltenden Vorschriften weiter anzuwenden.“

33. Nach § 184 wird der folgende § 184 a eingefügt:

„§ 184 a

Übergangsregelung für die Wahlen
zum Landeseltern- und Landeschülerrat

Die nach § 169 Abs. 2 und § 170 Abs. 2 erforderlichen Wahlen getrennt nach den dort jeweils in Absatz 1 genannten Gruppen erfolgen erstmals für die auf den 1. August 2011 folgende Amtszeit nach § 172.“

Artikel 2

Änderung des

Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes

Das Niedersächsische Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 22. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Januar 2010 (Nds. GVBl. S. 16), wird wie folgt geändert:

1. § 93 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird die folgende neue Nummer 5 eingefügt:

„5. Oberschule.“

b) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden Nummern 6 bis 8.

2. In § 101 Abs. 3 Nr. 2 wird die Verweisung „§ 106 Abs. 6 NSchG“ durch die Verweisung „§ 106 Abs. 8 NSchG“ ersetzt.

3. Dem § 121 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Nach Einführung der Fachgruppe Oberschule bestehen die gewählten Schulstufenvertretungen bis zum Ende der regelmäßigen Amtszeit fort. ²Die Vorschriften über die vorzeitige Neuwahl der Stufenvertretungen (§ 48 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 23) bleiben unberührt.“

Artikel 3

Änderung des

Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

§ 1

Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Die Anlage 1 (zu § 2) des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 7. November 2008 (Nds. GVBl.

S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 631), wird wie folgt geändert:

1. Die Niedersächsische Besoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

a) In der Besoldungsgruppe 14 werden die folgenden Ämter eingefügt:

„Zweite Oberschulkonrektorin, Zweiter Oberschulkonrektor

— einer Oberschule mit einer Schülerzahl von mehr als 540 —

Zweite Oberschulkonrektorin, Zweiter Oberschulkonrektor

— einer Oberschule mit einer Schülerzahl von mehr als 1 000³⁾ —

Oberschulkonrektorin, Oberschulkonrektor

— als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 —

— als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 361 bis 540³⁾ —

Oberschulrektorin, Oberschulrektor

— als die Didaktische Leiterin oder der Didaktische Leiter einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 288 bis 540 —

— als Leiterin oder Leiter einer Oberschule mit einer Schülerzahl bis 180 —

— als Leiterin oder Leiter einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 181 bis 360³⁾ —

— als Leiterin oder Leiter des Sekundarbereichs II einer Oberschule³⁾ —

— als die Didaktische Leiterin oder der Didaktische Leiter einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 541 bis 1 000 —³⁾“.

b) In der Besoldungsgruppe 15 werden

aa) beim Amt „Direktorstellvertreterin, Direktorstellvertreter“ beim Funktionszusatz „als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters“ die Bezeichnungen „einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1 000“ und „einer Oberschule mit Oberstufe³⁾ oder einer Schülerzahl von mehr als 1 000³⁾“ eingefügt,

bb) die folgenden Ämter eingefügt:

„Oberschuldirektorin, Oberschuldirektor

— als Leiterin oder Leiter einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1000 —³⁾

Oberschulrektorin, Oberschulrektor

— als Leiterin oder Leiter einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 361 bis 540 —

— als die Didaktische Leiterin oder der Didaktische Leiter einer Oberschule mit einer Schülerzahl von mehr als 1 000 —“.

c) In der Besoldungsgruppe 16 wird das Amt „Oberschuldirektorin, Oberschuldirektor — als Leiterin oder Leiter einer Oberschule mit Oberstufe oder mit einer Schülerzahl von mehr als 1 000 —“ eingefügt.

2. In der Niedersächsischen Besoldungsordnung B wird in der Besoldungsgruppe 2 das Amt „Präsidentin oder Präsident der Niedersächsischen Schulinspektion“ gestrichen.

§ 2

Überleitungen

Beamtinnen und Beamte in Ämtern, deren Amtsbezeichnung sich am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes ändert, werden nach Maßgabe der Überleitungsübersicht (**Anlage**) übergeleitet; sie führen die neue Amtsbezeichnung.

Artikel 4

Änderung der
Verordnung für die Schulorganisation

Die Verordnung für die Schulorganisation vom 17. Februar 2011 (Nds. GVBl. S. 62) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Tabelle wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2 Spalte 4 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Verweisung „§ 106 Abs. 5“ durch die Verweisung „§ 106 Abs. 6“ ersetzt.

- bb) Es wird die folgende neue Nummer 4 eingefügt:

„4	Oberschule im Sekundarbereich I		
4.1	Oberschule ohne gymnasiales Angebot	2	6
4.2	Oberschule mit gymnasialem Angebot	3, bei Schulzweigliederung davon mindestens 1 im gymnasialen Schulzweig	9“.

- cc) Die bisherigen Nummern 4 bis 8 werden Nummern 5 bis 9.

- dd) In der neuen Nummer 7 erhält die Spalte 1 folgende Bezeichnung:

„Oberschule, Gymnasium und Gesamtschule im Sekundarbereich II“.

- ee) In der neuen Nummer 9 Spalte 4 wird die Verweisung „§ 106 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3“ durch die Verweisung „§ 106 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 wird die Tabelle wie folgt geändert:

- aa) Nach der Zeile

„Realschule		27“
-------------	--	-----

werden die folgenden Zeilen eingefügt:

„Oberschule ohne gymnasiales Angebot		24
--------------------------------------	--	----

Diese Schülerzahl darf bis zum 31. Juli 2015 unterschritten werden, wenn bei Errichtung der Oberschule gleichzeitig eine organisatorisch zusammengefasste Haupt- und Realschule aufgehoben wird.

Oberschule im Sekundarbereich I mit gymnasialem Angebot		
im gymnasialen Angebot		27
im Übrigen		24“.

- bb) In der Zeile „Integrierte Gesamtschule im Sekundarbereich I“ wird in der Spalte „Schülerzahl je Zug oder Lerngruppe“ die Zahl „26“ durch die Zahl „24“ ersetzt.

- cc) In der Zeile „Gymnasium und Gesamtschule im Sekundarbereich II“ werden vor dem Wort „Gymnasium“ das Wort „Oberschule“ und ein Komma eingefügt.

2. In § 5 Abs. 1 wird der Klammerzusatz „(§ 106 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NSchG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 106 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 NSchG)“ ersetzt.

3. In § 6 Abs. 1 wird die Verweisung „§ 106 Abs. 1 und 2“ durch die Verweisung „§ 106 Abs. 1 bis 3“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Verordnung
über Stellenzulagen für Lehrkräfte
mit besonderen Funktionen

§ 1 Abs. 1 der Verordnung über Stellenzulagen für Lehrkräfte mit besonderen Funktionen vom 23. Juni 2010 (Nds. GVBl. S. 254) wird wie folgt geändert:

1. Am Ende der Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

2. Es wird die folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Fachkonferenzleiterinnen und Fachkonferenzleiter an Oberschulen mit einer Schülerzahl von mehr als 287 eine Stellenzulage von 150,00 Euro monatlich; die Sätze 1 und 2 der Vorbemerkung Nummer 5 zu den Niedersächsischen Besoldungsordnungen A, B, C und W gelten entsprechend.“

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Hannover, den 16. März 2011

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Hermann Dinkla

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

David McAllister

Überleitungsübersicht

Bisherige Besoldungsgruppe, Amtsbezeichnung, Funktion	Neue Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung, Funktion
<u>Besoldungsgruppe A 13</u>		
Konrektorin, Konrektor als Dezernentin oder Dezernent beim Landesamt für Lehrerbildung und Schulentwicklung	—	Konrektorin, Konrektor als Dezernentin oder Dezernent beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung
<u>Besoldungsgruppe A 14</u>		
Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor als Dezernentin oder Dezernent beim Landesamt für Lehrerbildung und Schulentwicklung	—	Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor als Dezernentin oder Dezernent beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung
Oberstudienrätin, Oberstudienrat als Dezernentin oder Dezernent beim Landesamt für Lehrerbildung und Schulentwicklung	—	Oberstudienrätin, Oberstudienrat als Dezernentin oder Dezernent beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung
Realschulkonrektorin, Realschulkonrektor als Dezernentin oder Dezernent beim Landesamt für Lehrerbildung und Schulentwicklung	—	Realschulkonrektorin, Realschulkonrektor als Dezernentin oder Dezernent beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung
<u>Besoldungsgruppe A 15</u>		
Direktorin oder Direktor beim Landesamt für Lehrerbildung und Schulentwicklung	—	Direktorin oder Direktor beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung
<u>Besoldungsgruppe A 16</u>		
Leitende Direktorin oder Leitender Direktor beim Landesamt für Lehrerbildung und Schulentwicklung	—	Leitende Direktorin oder Leitender Direktor beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung
<u>Besoldungsgruppe B 2</u>		
Präsidentin oder Präsident des Landesamtes für Lehrerbildung und Schulentwicklung	—	Präsidentin oder Präsident des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes
zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Vom 17. März 2011

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 4. März 1971 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird im Klammerzusatz die Angabe „Abs. 1 und 4“ gestrichen.
2. § 2 wird gestrichen.
3. Nach § 28 wird der folgende neue Neunte Abschnitt eingefügt:

„Neunter Abschnitt

Staatshaftung

§ 28 a

Gebührenbeamte

(1) Die Staatshaftung ist ausgeschlossen bei Beamten, die, abgesehen von einer Entschädigung für Dienstaufwand, ausschließlich auf den Bezug von Gebühren angewiesen sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Amtspflichtverletzungen im Gebiet des früheren Landes Oldenburg, die vor dem 1. April 2011 begangen wurden.

§ 28 b

Haftung bei Unzurechnungsfähigkeit

¹Verletzt ein Beamter in Ausübung eines ihm vom Land anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, ist seine Verantwortlichkeit aber deshalb ausgeschlossen, weil er den Schaden im Zustand der Bewusstlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter

Störung der Geistestätigkeit verursacht hat, so hat gleichwohl das Land den Schaden zu ersetzen, wie wenn dem Beamten Fahrlässigkeit zur Last fiele, jedoch nur insoweit, als die Billigkeit die Schadloshaltung erfordert. ²Satz 1 gilt für Beamte, denen eine der Aufsicht des Landes unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ein öffentliches Amt anvertraut hat, entsprechend.“

4. Der bisherige Neunte Abschnitt wird Zehnter Abschnitt.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das preußische Gesetz über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt vom 1. August 1909 (Nds. GVBl. Sb. III S. 243), geändert durch Artikel I Nr. 1 des Gesetzes vom 6. November 1995 (Nds. GVBl. S. 424),
2. das braunschweigische Gesetz über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt vom 28. Juli 1910 (Nds. GVBl. Sb. III S. 243), geändert durch Artikel I Nr. 2 des Gesetzes vom 6. November 1995 (Nds. GVBl. S. 424),
3. das Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt vom 22. Dezember 1908 (Nds. GVBl. Sb. III S. 244), geändert durch Artikel I Nr. 3 des Gesetzes vom 6. November 1995 (Nds. GVBl. S. 424), und
4. Artikel II des Gesetzes zur Gleichstellung von deutschen und ausländischen Staatsangehörigen im Staatshaftungsrecht vom 6. November 1995 (Nds. GVBl. S. 424).

Hannover, den 17. März 2011

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Hermann Dinkla

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

David McAllister

**Bekanntmachung
der Änderung der Geschäftsordnung
des Niedersächsischen Landtages**

Der Landtag hat in seiner 100. Sitzung am 15. März 2011 die folgende Änderung der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages vom 4. März 2003 (Nds. GVBl. S. 135), zuletzt geändert durch Beschluss vom 17. August 2010 (Nds. GVBl. S. 324), beschlossen:

§ 48 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Anfragen sind spätestens am Montag der Woche, in der der Tagungsabschnitt stattfindet, bis 12 Uhr bei der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich einzureichen und müssen von mindestens einem vertretungsbefugten Mitglied unterschrieben sein.“

Hannover, den 16. März 2011

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Hermann Dinkla

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementsservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 2,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten